

2. Die 24 Monate Weiterbildung in der ambulanten hausärztlichen Versorgung sind beim Quereinstieg verpflichtend abzuleisten. Ausnahmen sind die Gebiete, in denen 6 Monate in der ambulanten hausärztlichen Versorgung anrechenbar sind (siehe Erläuterung *). In diesen Fällen sind 6 Monate in einem anderen Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung, vorzugsweise der Inneren Medizin, zur Vervollständigung der Inhalte abzuleisten.
3. Obligatorisch für Quereinsteiger ist weiterhin die 80-stündige Kursweiterbildung „Psychosomatische Grundversorgung“.
4. Quereinsteiger nehmen obligatorisch an einem „Intensivkurs Allgemeinmedizin“ teil, der von der Landesärztekammer anerkannt sein muss.
5. Die Landesärztekammer (bzw. die Koordinierungsstelle) unterstützt Quereinsteiger dabei, sich möglichst frühzeitig einen erfahrenen Hausarzt/ eine erfahrene Hausärztin als Mentor zu suchen.

Kontakt

Landesärztekammer Thüringen
Andrea Zietz
Weiterbildung
Im Semmicht 33
07751 Jena

Tel.: 03641 614 - 121
Fax: 03641 614 - 129
E-Mail: zietz.weiterbildung@laek-thueringen.de
Internet: www.laek-thueringen.de



Quereinstieg Allgemeinmedizin

Quereinstieg Allgemeinmedizin – Neuregelung kommt Wechselwilligen entgegen

Zur Förderung und Sicherung der hausärztlichen Versorgung hat der Vorstand eine Neuregelung des Quereinstiegs Allgemeinmedizin beschlossen. Damit soll fachrichtungswechselwilligen Ärztinnen und Ärzten der Zugang zur Allgemeinmedizin erleichtert und eine Abwanderung in andere Ärztekammerbereiche verhindert werden.

Die bisherigen Kriterien bzw. Anforderungen für den Quereinstieg sind dahingehend vereinfacht, dass die Anrechnungsfähigkeit in den Fachgebieten für die Weiterbildung Allgemeinmedizin definiert worden ist. Am Ende des Quereinstiegs steht so wie bei jedem Weiterzubildenden die Facharztprüfung als Mittel der Qualitätssicherung.



Handlungsanleitung

Der Vorstand der Landesärztekammer Thüringen hat nach Absprache mit dem Weiterbildungsausschuss in seiner Sitzung am 20. Januar 2016 folgende Handlungsanleitung für den Quereinstieg Allgemeinmedizin in Thüringen beschlossen:

1. Bei der Zulassung zur Prüfung zum/zur Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin erhalten Kammerangehörige, die eine Facharztbezeichnung aus einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß WBO führen dürfen, 24 bis 36 Monate Weiterbildungszeit auf die stationäre Weiterbildung zum/zur Facharzt/Fachärztin für Allgemeinmedizin angerechnet. Quereinsteiger aus Fachgebieten der nicht unmittelbaren Patientenversorgung unterliegen in jedem Fall einer Einzelfallprüfung hinsichtlich der Möglichkeit der Anerkennung von Weiterbildungszeiten.

Anrechnungsfähigkeit von Weiterbildungsabschnitten:

Gebiet	Anrechnungsfähigkeit
Anästhesiologie	30 + 6* Monate
Augenheilkunde	24 Monate
Chirurgie	30 + 6* Monate
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	30 Monate
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	30 Monate
Haut- und Geschlechtskrankheiten	30 Monate

Gebiet	Anrechnungsfähigkeit
Humangenetik	24 Monate
Innere Medizin / Teilgebiet	30 + 6* Monate
Kinder- und Jugendmedizin	30 Monate
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	24 Monate
Psychiatrie und Psychotherapie	24 Monate
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie	24 Monate
Neurochirurgie	24 Monate
Neurologie	30 Monate
Physikalische und Rehabilitative Medizin	30 Monate
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	24 Monate
Strahlentherapie	24 Monate
Urologie	30 Monate

* 6 Monate werden auf die ambulante hausärztliche Versorgung angerechnet